



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
DIE GRANECKER STRASSE ERHÄLT BEIDSEITIG EINEN DURCH-
GEHENDEN GEHWEG IN EINER BREITE VON JE CA. 1,50 - 2,00 METER.
DIE BISHER ALS STRASSENBEGLEITGRÜN FESTGESETZTE FLÄCHE VERRINGERT SICH ENTSPRECHEND.
- OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHE
- OBERFLÄCHENWASSER ANGRENZENDER BAUFLÄCHEN
ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN, EIN-
SCHLIESSL. DER VERKEHRSFÄCHEN, NICHT AUF ÖFFENTLICHEN STRASSENGRUND BZW.
IN DIE STRASSENENTWÄSSERUNGSANLAGEN ABGELEITET WERDEN.
- FLÄCHEN, DIE NICHT ALS FAHRBAHN- ODER GEHWEGFLÄCHE BZW. FÜR ZUFARTEN
UND ZUGÄNGE BENÖTIGT WERDEN, SIND ALS GRÜNFLÄCHEN (STRASSENBEGLEIT) AUSZUBILDEN.
- GRÜNORDNUNG
- 1 DIE PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF DER ZUSTIMMUNG
DES JEWELIGEN STRASSENBAUASTRÄGERS. DIE BEPFLANZUNG DARF NICHT IN DAS LICHTRAUM-
PROFIL DER STRASSE RAGEN. BÄUME SIND AUSZUASTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON
0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN. AUF DIE STRASSENENTWÄSSERUNG IST RÜCKSICHT ZU NEHMEN.
- 2 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDS-
VORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT,
STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN.
- 3 ZU ERHALTENDER BAUM- UND VEGETATIONSBESTAND IST VOR BEGINN DER BAUARBEITEN
DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN.
- 4 SCHUTZ DES OBERBODENS
BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER
ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER
DECKSAAT ZU VERSEHEN.
- 5 ANPFLANZUNGEN, ZÄUNE SOWIE MIT DEM GRUNDSTÜCK NICHT FESTVERBUNDENE
GEGENSTÄNDE DÜRFEN NICHT ANGELEGT WERDEN, SOWEIT SIE DIE SICHERHEIT DES
VERKEHRS BEEINTRÄCHTIGEN. EIGENTÜMER UND BESITZER HABEN DEREN BESEITIGUNG
ZU VERANLASSEN BZW. ZU DULDEN.
6. EINGRIFFS-/AUSGLEICHSREGELUNG NACH BAY.LEITFADEN

EIN 1,5 m BREITER GEHWEG WIRD AUF DER SÜDLICHEN STRASSENSEITE AUF EINER LÄNGE
VON CA. 230 m UNMITTELBAR IM ANSCHLUSS AN DIE FAHRBAHN FESTGESETZT.
DER GEHWEG VERSIEGELT GRÜNFLÄCHEN UND BEEINTRÄCHTIGT BISLANG FESTGESETZTES
STRASSENBEGLEITGRÜN.
- 6.1 EINGRIFFSFLÄCHE DURCH GEHWEG GESAMT: 254 m²
- 6.2 NATURSCHUTZFACHLICHER WERT DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE:
TYP A, HOHER VERSIEGELUNGSGRAD, GEBIET GERINGER BEDEUTUNG, OBERER WERT
EINGRIFFSFAKTOR: 0,6
- 6.3 ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE:
254 m² EINGRIFFSFLÄCHE x EINGRIFFSFAKTOR 0,6 ERGIBT 152 m² AUSGLEICHSFLÄCHENBEDARF.
DIE AUSGLEICHSFLÄCHE WIRD VOM STÄDTISCHEN ÖKOKONTO FL.NR. 549/197 ,
GEMARKUNG HAIDENHOF ABGEBUCHT.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- VERKEHRSFÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (ABTRENNUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUND)
 - STRASSENVERKEHRSFÄCHE, ÖFFENTLICH
 - GEHWEG, ÖFFENTLICH
 - STRASSENBEGLEITGRÜN, ÖFFENTLICH

- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - LENKSTRICH GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

HINWEISE

- HÖHENLINIEN
- BEST. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- FLURSTÜCKSNUMMER
- BEST. FLURSTÜCKSGRENZE

VERFAHRENSVERMERKE

GEMARKUNG: HAIDENHOF
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 31.01.2018 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 01.06.2018 BIS 02.07.2018
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU
NR. 12 VOM 23.05.2018 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHLUSS VOM 08.10.2018 GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU, DEN 10.10.2018
STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM
AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 26 AM 17.10.2018 RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU
JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, DEN 10.10.2018
STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT PASSAU
"GRANECK",
6. ÄNDERUNG
GEMARKUNG HAIDENHOF

STADTPLANUNG	BEARBEITET	STATUS VORENTWURF	DATUM 31.01.2018	NAME ESH

M 1 : 1000

